



Antrag zur Installation eines Nebenzählers

Hiermit beantrage ich einen Nebenzähler zur Absetzung von Frischwasser gemäß folgender Angaben:

Grundstückseigentümer

Name / Vorname

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Kundennummer

Telefonnummer zur Terminvereinbarung

Angaben für das zu versorgende Grundstück

Name / Vorname (Antragsteller - wenn **nicht**
identisch mit Eigentümer)

Straße / Haus-Nr.

PLZ / Ort

Gemarkung / Flur / Flurstück

Das Wasser soll für folgende Zwecke verwendet werden:

Mir (uns) ist bekannt, dass das über den Zweitähler erfasste Trinkwasser nicht in das öffentliche Abwasser-
netz (dies betrifft sowohl das Regen- als auch Schmutzwassernetz) gelangen darf und dass für die Versicke-
rung von Poolwasser auf dem Grundstück die Genehmigung der Unteren Wasserbehörde eingeholt werden
muss (die Genehmigung ist ggf. dem Antrag beizufügen).

Dieses Feld wird von einem Vertreter der Gemeindewerke Langgöns bei der Abnahme ausgefüllt

Neue Zählnummer

.....

Abzähler (Abwasserbefreit)

Gartenzähler (zusätzlich zur Hausinstallation)

Datum

Unterschrift

Grundstückseigentümer

Unterschrift

Antragsteller

Der Antrag wird genehmigt. Alle notwendigen technischen Anforderungen sind für die Genehmigung erfüllt.

Bemerkungen: Keine

Ja

Datum: _____

.....
.....
.....

Vertreter der GeWe

Merkblatt zur Installation eines Nebenzählers

Gemäß unserer Vereinbarung über die Absetzung von Frischwasser, welches nicht in die zentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, kann durch die Gemeindewerke Langgöns - GeWe eine Außenzapfstelle für die Gartenbewässerung genehmigt werden.

Bezugnehmend auf Ihren Antrag auf Erfassung der verbrauchten Trinkwassermenge zur Bewässerung von Außenanlagen, sind nachstehende Vorgaben zu beachten:

Folgende technische Anforderungen sind für die Genehmigung zu erfüllen:

1. Der Nebenzähler ist frostfrei zu installieren.
 2. Der Nebenzähler ist unmittelbar vor der Wanddurchführung zur Außenzapfstelle im Gebäude zu installieren.
 3. Montage eines federbelasteten Rückflußverhinderer vor dem Absperrventil.
 4. Montage eines Absperrventils mit Entleerung, maximal 10 cm hinter T-Stück.
 5. Die Leitung muss komplett zu entleeren sein (keine Sackbildung).
 6. Die Leitungsführung muss komplett ersichtlich sein.
 7. Montage einer Sicherungskombination als Entnahmestelle [z. Bsp. Open Air Ventil].
(Auslaufhahn mit Rohrbelüfter, Zuluftautomatik)
 8. Die Arbeiten dürfen nur durch ein eingetragenes Installateurunternehmen, unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 1988, sowie, entsprechend der hier aufgeführten technischen Anforderungen der GeWe ausgeführt werden.
 9. Nach Fertigstellung der Nebenzähleranlage, erfolgt die Abnahme/Verplombung des Nebenzählers durch einen Mitarbeiter Gemeindewerke Langgöns (GeWe), bei Erfüllung der technischen Anforderungen wird dem Antrag auf Befreiung der Abwassergebühr für diese Entnahmestelle entsprochen. Gemäß der gültigen Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Langgöns, behalten wir uns vor die Kosten in Höhe für die erstmalige Abnahme und Verplombung weiterzuberechnen.
- **Ohne die Erfüllung der o.g. technischen Anforderungen ist eine Abnahme und Zulassung zur Aufrechnung der Schmutzwassermenge nicht möglich.**
 - Die Möglichkeit der Verplombung/Abnahme des Nebenzählers ist zu gewährleisten.
 - Nach Ablauf der Eichfrist ist der Wechsel des Nebenzählers durch den Eigentümer, über ein Installateurunternehmen zu veranlassen und der GeWe zur Datenerfassung des Zählerwechsel und Wiederverplombung anzuzeigen.
 - **Wichtig: Der alte Wasserzähler ist zur Datenerfassung zum Zählerwechsel aufzubewahren.**
 - Die Verplombung/Abnahme wird nur durch einen Mitarbeiter der Gemeindewerke Langgöns vorgenommen.

Ansprechpartner: Herr Schmidt, Tel.: 06403-9020 22

- Nach Abnahme/Verplombung des Nebenzählers wird eine Fertigmeldung mit allen für die Abrechnung notwendigen Daten erstellt.
- Liegen die technischen Daten, nach erfolgter Abnahme und Verplombung durch die GeWe vor, erhält der Antragsteller ein gegengezeichnetes Exemplar der Vereinbarung zurück.

Zur Beachtung:

Dem Befüllen eines Swimmingpools wird nur dann stattgegeben, wenn dieses auf dem Antrag gesondert vermerkt ist und der jeweils zuständige Landkreis in seiner Funktion als Untere Wasserbehörde einer Versickerung des zu entleerenden Schwimmbeckens zugestimmt hat (Wasserrechtliche Erlaubnis).